

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Vermögensschutz zu Lebzeiten“

Kluge Vertretungsregelungen durch Spezialvollmachten neben der Vorsorge(General)vollmacht

von

convocat GbR, München
www.convocat.de

Einleitung

Jeder wünscht bis zum Schluss ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dass dies nicht immer möglich ist, ist nicht nur durch die verschiedensten Presseveröffentlichungen zum Thema Vorsorgevollmacht bekannt. Krankheiten oder Unfälle zwingen uns Menschen nicht selten, plötzlich einen anderen Weg gehen zu müssen. Dann stellt sich stets die Frage der Geschäftsfähigkeit und damit verbunden die Frage, ob man durch Vorsorgevollmachten diesem plötzlichen Ereignis vorgebeugt hat.

Nur so lassen sich staatliche Eingriffe in die Privatsphäre und in die eigenen Vermögensverhältnisse durch einen gerichtlich bestellten Betreuer vermeiden.

Es kann jedoch im Rahmen der Erteilung einer Vorsorgevollmacht geboten sein, bestimmte Vermögensbereiche vom Umfang der Vorsorgevollmacht auszunehmen und diese einer anderen Person zu übertragen. Dies kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn der Generalbevollmächtigte nicht über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich einer für den Vollmachtgeber wichtigen Aufgabe verfügt.

Beispiel

F ist nicht verheiratet. Sie lebt mit ihrem langjährigen Lebensgefährten in der gemeinsamen Eigentumswohnung in München. Aus einer früheren Beziehung hat sie eine erwachsene Tochter (T), die für ein renommiertes Kreditinstitut tätig ist. Wesentlicher Vermögensgegenstand der F ist ein Wertpapierdepot bei der A-Bank.

Zu ihrem (Vorsorge)Bevollmächtigten hat F in einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht ihren Lebensgefährten eingesetzt, wie dieser F ebenfalls zu seiner Bevollmächtigten bestimmt hat.

*Für das Wertpapierdepot hat sie T eine **Spezialvollmacht** erteilt. Im Gegensatz zum Lebensgefährten der F ist T in Wertpapiergeschäften sehr versiert. Zudem gab es in der Ver-*

gangenheit verschiedene persönliche Spannungen zwischen T und dem Lebensgefährten der F, so dass F nur durch diese Trennung der Sphären gute Ergebnisse für sich sicherstellen kann. Der Generalbevollmächtigte kann die Handlungen der T kontrollieren, aber nicht blockieren und hat hinsichtlich aller anderen Lebensbereiche volle Handlungsfreiheit in den Angelegenheiten der F. Zugleich hat er freie Handlungsfähigkeit hinsichtlich der gemeinsamen Wohnung.

Kennzeichen einer Spezialvollmacht

Bei einer im Umfang begrenzten Vollmacht spricht man von einer Spezialvollmacht im Gegensatz zu einer Generalvollmacht. Zweck einer solchen im Umfang beschränkten Vollmacht ist es, nur für einen ganz bestimmten Vermögensbereich bzw. Vermögensgegenstand einen Vertreter zu bestimmen, der die Interessen des Vollmachtgebers vertritt.

Da die Begrenzung im Umfang dem Wesen einer Vorsorgevollmacht widerspricht, muss klar sein, dass eine solche – eingeschränkte – Spezialvollmacht niemals dazu dienen kann, vor staatlichen Eingriffen im Rahmen des Betreuungsrechts zu schützen. Diese Spezialvollmacht deckt ihrer Natur gemäß nur einen bestimmten Geschäftsbereich ab und macht damit einen gerichtlich bestellten Betreuer für Zeiten der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit gerade nicht entbehrlich.

Weiterer Anwendungsfall für Spezialvollmacht neben Generalvollmacht

Gehören Vermögensgegenstände mehreren Personen, so kann es durchaus erstrebenswert und im Sinne aller Beteiligten sein, dass nur ein weiterer Mitberechtigter oder eine sonst entsprechend geschulte Person einen, beispielsweise durch Krankheit, verhinderten Miteigentümer vertritt. Dies kann ebenfalls durch Erteilung einer entsprechenden Spezialvollmacht erreicht werden.

Unerlässlich ist es in diesen Fällen das Innenverhältnis klug zu regeln, um Überraschungen zu verhindern. So könnte z. B. durch einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden, dass diese (Spezial)Vollmacht nur unter bestimmten, eng gefassten, Voraussetzungen eingesetzt werden kann. Zudem müsste auch sichergestellt sein, dass der Widerruf der Vollmacht nur unter ebenfalls eng gefassten Voraussetzungen erfolgen kann.

Beispiel

A ist verheiratet mit B. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. A hat zwei Geschwister, mit denen er zu 1/3 Miterbe nach den gemeinsamen Eltern ist. Im Nachlass befindet sich ein hälftiger Miteigentumsanteil an einem Mehrfamilienhaus in München. Die Verwaltung dieser Liegenschaft mit den weiteren Miteigentümern ist mitunter schwierig. Um die gemeinsamen Interessen gut vertreten zu können, erteilen sich die Geschwister untereinander entsprechende (Spezial)Vollmachten, so dass sichergestellt ist, dass jeweils ein Geschwister allein die Vertretung gegenüber den weiteren Miteigentümern wahrnehmen kann. Hintergrund ist nicht nur das spannungsgeladene Verhältnis zu den weiteren Miteigentümern, sondern auch, dass keiner der Ehegatten oder Abkömmlinge der Geschwister über

ausreichende Kenntnisse zur Verwaltung dieses Miteigentumsanteils verfügt bzw. das uneingeschränkte Vertrauen aller Miterben (Geschwister) genießt.

Unterschiede der Spezialvollmacht zur Untervollmacht

Denkbar wäre im vorstehenden Beispiel auch, einem Generalbevollmächtigten für bestimmte Geschäftsbereiche die Erteilung von Untervollmachten zu gewähren. Bei dieser Variante würde der Hauptbevollmächtigte (Generalbevollmächtigte) eigenständig eine Person aussuchen können, die in Vertretung für ihn, wiederum in Vertretung für den (Haupt)Vollmachtgeber, für diesen handelt.

Im vorstehenden Fallbeispiel wäre hierdurch jedoch dem Vollmachtgeber, wie auch den weiteren Mitberechtigten, der Einfluss auf die Bestimmung der handelnden Person, also den Unterbevollmächtigten, entzogen. In einem solchen Fall lässt sich die Tätigkeit des Generalbevollmächtigten nur durch die richtig formulierten Vereinbarungen zu Spezialvollmachten auf reine Kontrolltätigkeiten begrenzen.

Im Innenverhältnis zu den entsprechenden Spezialvollmachten muss neben den Regelungen des Vollmachtwiderrufs geklärt werden, ab welchem Zeitpunkt/Ereignis bzw. für welche Fälle die Vollmacht greifen soll. Selbstverständlich soll der gesunde bzw. handlungsfähige Miteigentümer sich selbst vertreten und die erteilte Spezialvollmacht auf die Zeiten begrenzt werden, in denen dies nicht der Fall ist.

Anwendungsfälle für Untervollmachten

Die Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht ist an sich äußerst sinnvoll. Denn so kann der Generalbevollmächtigte die Erstellung von Steuererklärungen oder bestimmte weitere Rechtsgeschäfte auf Unterbevollmächtigte übertragen, die dann ebenfalls im Namen des (Haupt)Vollmachtgebers handeln könnten. Häufig erhalten Hausverwaltungen (Unter)Vollmacht zum Abschluss von Mietverträgen im Namen des (Haupt)Vollmachtgebers oder es wird die Beitreibung von offenen Forderungen des (Haupt)Vollmachtgebers oder auch das Führen von Rechtsstreiten im Namen des Vollmachtgebers auf einen Rechtsanwalt übertragen. Auch diesem wird dann entsprechende Untervollmacht erteilt.

Wie in den Beispielen oben erläutert, gibt es aber auch Fälle, in denen der Vollmachtgeber keine so weitreichenden Vollmachten erteilen möchte.

Tipp:

Es ist in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, welche Variante – die Erteilung einer Spezialvollmacht oder die Einräumung der Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht – vorzuzugswürdig ist, um den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden.

Beachtung von Formvorschriften

Formvorschriften sind zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere für Vollmachten, die die Verwaltung von Grundvermögen betreffen.

Häufiges Problem: Es gibt keine Vertrauensperson für eine Vorsorgevollmacht

Grundvoraussetzung für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist, dass dem Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen zur Verfügung stehen, die das uneingeschränkte und unbedingte Vertrauen des Vollmachtgebers in allen Lebensbereichen genießen. Häufig fehlt es jedoch an geeigneten Personen, die das äußerst verantwortungsvolle Amt des General-Bevollmächtigten übernehmen können und wollen.

Um in diesen Fällen zumindest bestimmte Vermögensbereiche der Vertretung durch den Betreuer zu entziehen, kann ebenfalls mit entsprechenden Spezialvollmachten gearbeitet werden. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn ein Vermögensgegenstand mehreren Personen gehört. Die Handhabe eines rechtlichen Betreuers, kann dann durch die richtig erteilte Spezialvollmacht auf die Kontrolltätigkeit begrenzt werden.

Hinweis

Zu dem Thema „**Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung**“ wird am Dienstag, 19.05.2015, in den Räumlichkeiten des Haus- und Grundbesitzervereins München und Umgebung e.V., Eingang Herzog-Wilhelm-Straße 10, 5. Stock, Beginn 19 Uhr, ein Seminar abgehalten. Der Unkostenbeitrag beträgt € 10,00. Wir bitten Sie, sich direkt in der Kanzlei anzumelden: Im Internet unter www.convocat.de oder telefonisch unter 089/41619335-0.

convocat GbR, München
www.convocat.de